

Niederschrift über die Sitzung Nr. 55

des Gemeinderates am 30.01.2025 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigung/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	ab TOP 3
Kagerer	Alfred	Nein	entschuldigt
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Nein	entschuldigt
Nagel	Uwe	Nein	entschuldigt
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Nein	entschuldigt
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Felix Freiherr von Ow.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 10:0 Stimmen.

TOP 2: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2025

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 10:0 Stimmen.

TOP 3: Vollzug der Gemeindeordnung – Erlass einer Satzung über das örtliche Gemeindeverfassungsrecht

GR Felix Freiherr von Ow kommt um 19:02 Uhr zur Sitzung.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat erlässt in der Regel zu Beginn seiner Wahlperiode eine Satzung über das örtliche Gemeindeverfassungsrecht. Darin sind die Regelungen über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters und die Anzahl der weiteren Bürgermeister enthalten. Außerdem werden die Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt.

Die bestehende Satzung bestimmt, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter ist.

Rechtliche Würdigung:

Bisher hatte die Satzungsregelung nur deklaratorischen Charakter hinsichtlich der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters als Ehrenbeamter. Die Gemeindeordnung wurde in Art. 34 Abs. 2 Satz 2 dahingehend geändert, dass in Gemeinden über 2.500 Einwohnern der erste Bürgermeister hauptamtlich tätig ist (die Gemeinde Haiming hat 2.545 Einwohner – amtlich). Der Gemeinderat kann aber durch Satzung bestimmen, dass er ehrenamtlich tätig ist. Diese Satzung muss 90 Tage vor der Wahl erlassen werden, ansonsten kann der Gemeinderat das nicht mehr regeln.

Inhaltlich ist die vorgelegte Satzung praktisch identisch mit der vorhandenen Satzung, aber rechtlich hat die Regelung in § 4, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter ist, eine andere Qualität, weil der Entscheidungsspielraum genutzt wird.

Durch den beabsichtigten Antrag auf Entlassung aus dem Amt des ersten Bürgermeisters Wolfgang Beier findet eine Neuwahl statt. Erlässt der Gemeinderat keine neue Satzung, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft und der nächste Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Das hat erhebliche Auswirkungen, denn bei einer hauptamtlichen Tätigkeit muss der bisherige Beruf aufgegeben werden, bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht.

Die Unterschiede zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit sind im Wesentlichen folgende:

	Hauptamtlich	Ehrenamtlich
Rechtsgrundlage	Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO, KWBG, BayBesG	Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO, KWBG
Amtszeit	Art. 42 GLKrWG, 7 Jahre	Art. 41 GLKrWG, 7 Jahre
Arbeitszeit	Beamtenrechtliche Vorschriften, 40 Std. pro Woche	Keine Vorschriften
Urlaub	Beamtenrechtliche Vorschriften, 30 Arbeitstage	Keine Vorschriften
Versorgung	Beamtenrechtliche Vorschriften, 39,09% Umlage	Gesetzl. Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung	Keine	Keine
Krankenversicherung	Keine/Beihilfe	Gesetzl. Krankenversicherung
Pflegeversicherung	Keine	Gesetzl. Pflegeversicherung
Disziplinarrecht	Ja	Nein
Vergütung	A 14, Endstufe	Gesetzlicher Rahmen
Dienstaufwandentschädigung	Gesetzlicher Rahmen	Keine
Ehrensold	Nein	Ggf. Pflicht oder freiwillig

Die Kostenbelastung ist für die Gemeinde bei einem hauptamtlichen Bürgermeister deutlich höher als bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister. Die Entscheidung zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich ist aber nicht nur finanzieller Natur, sondern muss auch persönliche Belange berücksichtigen. Der bayerische Gesetzgeber hat die Änderung des Kommunalrechts auf einen

grundsätzlich hauptamtlichen Bürgermeister ausgerichtet, weil in den meisten Gemeinden zwischen 2.500 und 5.000 Einwohnern der Bürgermeister jetzt schon hauptamtlich war. In vielen Gemeinden rechnet der Gesetzgeber damit, dass leichter ein hauptamtlicher Kandidat gefunden werden kann.

Diskussion:

Frage: Darf ein hauptamtlicher Bürgermeister eine Nebentätigkeit ausüben?

Antwort: Ja, das richtet sich nach dem Nebentätigkeitsrecht der Beamten. Die Genehmigung spricht in der Regel der Dienstherr aus. Das ist die Gemeinde Haiming. Es wird keine laufende Angelegenheit sein, so dass der Gemeinderat zuständig ist. Der 1. Bürgermeister ist dabei wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Frage: Die genannte Differenz von monatlich rund 4.000 € Mehrkosten eines hauptamtlichen zum ehrenamtlichen Bürgermeister kommt aber nicht beim Bürgermeister an?

Antwort: Nein, es handelt sich überwiegend um zwingende Abgaben im Rahmen des Beamtenrechts.

Frage: Die Einstufung in A14, Endstufe für den hauptamtlichen Bürgermeister ist also so, dass er keine weiteren Stufen erreicht?

Antwort: Ja, die Besoldungsgruppe A14, Endstufe ist gesetzlich fixiert, egal wie alt der Bürgermeister ist.

Meinung: Eine Festlegung zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich sollte unabhängig vom Kandidaten erfolgen.

Meinung: Ein ehrenamtlicher Bürgermeister bietet mehr Flexibilität.

Frage: Wird der Ehrensold auf die Aufwandsentschädigung draufgegeben?

Antwort: Nein, einen Ehrensold gibt es erst nach Beendigung des Amtes. Ab 12 Jahren gibt es den Pflichtehrensold, ab 10 Jahren kann der Gemeinderat einen freiwilligen Ehrensold gewähren. Unter 10 Jahren gibt es keinen Ehrensold. Der Ehrensold ist gesetzlich geregelt.

Frage: Ein hauptamtlicher Bürgermeister müsste eine Zeiterfassung machen?

Antwort: Das wäre wie beim sonstigen Personal. Die Abend- und Wochenendtermine wären zwar schwierig bzw. aufwändig zu erfassen, aber das wäre machbar. Derzeit erfolgt die Arbeitszeiterfassung beim Personal mit einer Excel-Lösung. Bei einem hauptberuflichen Bürgermeister gibt es keine (bezahlten) Überstunden.

Frage: Kann der neue Gemeinderat wieder diese Satzung erlassen?

Antwort: Diese Satzung gilt ab 01.02.2025 und weiter, wenn sie nicht geändert wird. Entscheidend ist der Beschluss in der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats. Der Gemeinderat könnte jetzt auch die Ausschüsse ändern, das ist aber nicht sinnvoll. Die Art und Zahl der Ausschüsse ändert sich nicht, aber ggf. neue Personen, wenn ein Kandidat in den Gemeinderat nachrückt. Diese werden aber per Beschluss bestimmt. Die Entscheidung über ehrenamtlich/hauptamtlich muss der Gemeinderat spätestens wieder 90 Tage vor der Wahl treffen.

Frage: Gibt es eine Altersgrenze bei hauptamtlichen Bürgermeistern?

Antwort: Jetzt nicht mehr. Das Gesetz wurde geändert.

Frage: Ist die Satzung mit dem Bürgermeisterstatus während der Wahlzeit änderbar?

Antwort: Nein, das gilt für die ganze Wahlzeit. Erst vor der nächsten Bürgermeisterwahl kann das wieder geändert werden (also in diesem Fall in 7 Jahren).

Frage: Was passiert, wenn wir heute nichts machen?

Antwort: Dann ist der neue Bürgermeister automatisch hauptamtlich.

Beschluss:

**Satzung der Gemeinde Haiming zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Vom TT. Monat 2025

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, einer seiner/ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister/von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können

einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in ist Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2020 außer Kraft.

Haiming, TT. Monat 2025

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)
Mit 9:1 Stimmen.

TOP 4: Anfragen

Entfällt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer